Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2025-158868/3-Bm

Bearbeiter/-in: Mag. Marlene Birglechner
Tel: 0732 7720-12503
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglburg 14
4710 Grieskirchen

Linz, 27.05.2025

Erlassung eines Sachraumordnungsprogramms
über die regionale Grünzone
in der Region Wels-Grieskirchen

BEKANNTGABE

gemäß § 13 Abs. 4 Oö. ROG 1994 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme

Gemäß § 11 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 13 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994 ermächtigt die Oö. Landesregierung, diesbezüglich einheitliche Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung mit Erlassung der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, Gebrauch gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme sind Raumordnungsprogramme oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994, durch deren Planungsinhalte keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung unter Berücksichtigung der Prüfkriterien gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 6 Oö. ROG 1994 zu erwarten sind, keiner Umweltprüfung zu unterziehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Planungszielsetzungen und die darauf aufbauenden Planungsmaßnahmen in einem Raumordnungsprogramm offensichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und/oder damit Projekte ausgeschlossen werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten.

Gemäß § 8 Z 4 Oö. ROG 1994 ist die Planung von Sachbereichen als ordnende Maßnahme für bestimmte Sachbereiche im gesamten Landesgebiet oder in Teilen des Landesgebietes Aufgabe

der überörtlichen Raumordnung. Das gegenständliche Sachraumordnungsprogramm legt in Umsetzung dieser Aufgabe auf Basis eines fachlichen und kommunalpolitischen Koordinationsprozesses Bereiche fest, welche aufgrund ihrer Bedeutung für das regionale Grün- und Freiraumnetz von insbesondere Baulandwidmungen aber auch Sonderfälle von Grünlandwidmungen und Verkehrsflächen bzw. von den sich hieraus ergebenen Möglichkeiten zur Bauführung (bis auf wenige sachlich zu rechtfertigende bzw. erforderliche Ausnahmen) freizuhalten sind. Diese Festlegungen erfolgen in direkter Umsetzung und Konkretisierung der in § 2 Oö. ROG 1994 grundgelegten Raumordnungsziele und -grundsätze.

Mit dieser Verordnung werden in naturräumlich sensiblen Bereichen des Oberösterreichischen Landesgebietes jedenfalls Projekte ausgeschlossen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten. Schon das Vorliegen dieses Tatbestandes des § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme vermag das Unterbleiben einer strategischen Umweltprüfung zu begründen.

Entsprechend § 13 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung in den Planungsberichten zu dokumentieren. Ergibt die Umwelterheblichkeitsprüfung, dass der Plan keiner Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen ist, ist die öffentliche Einsicht in diese Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe beim Amt der Oö. Landesregierung und den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden binnen einer Frist von vier Wochen zu ermöglichen; auf die Möglichkeit zur Einsicht ist an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sowie auf den Internetseiten des Landes und der jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden hinzuweisen.

Obschon die Subsumtion unter § 2 Abs. 2 Z 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme für sich die Unerheblichkeit in Form einer gesetzlichen Vermutung enthält, wird aus Gründen der bestmöglichen Publizität diese öffentliche Einsicht vorgenommen.

Wir ersuchen daher, die notwendigen Schritte zur Veröffentlichung vorzunehmen. Ein Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung ist nach Ablauf der vierwöchigen Frist unaufgefordert an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, zu übermitteln.

Für die Oö. Landesregierung,
im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, pA bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
2. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, pA bh-wl.post@ooe.gv.at
3. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, pA bh-ll.post@ooe.gv.at
4. Magistrat Wels, pA post.magistrat@wels.gv.at
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management, pA gbm.post@ooe.gv.at

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.